



■ Neues Polizeireglement

1996 hat die Urversammlung das erste Polizeireglement der Stadtgemeinde Brig-Glis verabschiedet, nachdem der Kanton Wallis das damalige Gesetz ausser Kraft gesetzt und damit die Ahndung von Übertretungen an die Gemeinden delegiert hatte.

In der Zwischenzeit ist eine Reihe von rechtlichen Veränderungen eingetreten, welche eine Überarbeitung des Polizeireglements für angezeigt erscheinen lassen. Namentlich zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Einführung der neuen schweizerischen Strafprozessordnung auf den 1. Januar 2011,

aber auch neue Bedürfnisse in der Verfolgung von leichten Straftaten.

Das neue Polizeireglement ist bewusst sehr kurz gehalten und beinhaltet 20 Artikel. In einem ersten Teil werden **Allgemeine Bestimmungen** umschrieben und im zweiten Teil insgesamt **12 Übertretungstatbestände**, die im Schweizerischen Strafgesetz bewusst nicht erfasst sind, weil sie in die Verfolgungskompetenz der Kantone bzw. der Gemeinden fallen. Das kommunale Strafrecht ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zwingend notwendig

und bildet die Rechtsgrundlage für den diesbezüglichen Auftrag der Strafverfolgungsbehörden, d. h. der Stadt- und Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft.

Das vorliegende Polizeireglement gleicht sich an ähnliche Erlasse der Talgemeinden Naters und Visp an und gewährleistet damit eine weitgehend identische Rechtssituation in den drei grossen Talgemeinden des Oberwallis. Das neue Reglement ersetzt das bisherige nach der Genehmigung durch den Staatsrat des Kanton Wallis. Es wird nachfolgend vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

■ Polizeireglement der Stadtgemeinde Brig-Glis

DIE URVERSAMMLUNG VON BRIG-GLIS

eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;

eingesehen die Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 und 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kanton Wallis;

eingesehen die Art. 2 Abs. 2 und 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes;

eingesehen den Art. 60 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch;

eingesehen das Einführungsgesetz zur schweizerischen Strafprozessordnung;

eingesehen die schweizerische Strafprozessordnung;

eingesehen das Gesetz zur Änderung des geltenden Rechts betreffend die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen

des kantonalen und kommunalen Rechts und die Verhängung von Ordnungsbussen auf Antrag des Gemeinderates

BESCHLIESST

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement soll Übertretungen auf Gebiet der Gemeinde Brig-Glis ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Stadtgemeinde Brig-Glis fallen.

² Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

³ Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Artikel 2

Strafen

Die Strafe ist Busse bis 5'000 Franken.

Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, spricht das Polizeigericht im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe aus.

Artikel 3

Kostenersatz

Vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind, kann ein Kostenersatz erhoben werden.

Artikel 4**Entscheidungsbehörde**

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig, unter Vorbehalt der in der Spezialgesetzgebung geregelten Zuständigkeiten.

Artikel 5**Aufgaben der Gemeindepolizei**

Die Gemeindepolizei erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben zur Strafverfolgung gemäss vorliegendem Reglement.

Artikel 6**Wegweisung und Fernhaltung**

- ¹ Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung und zur Erleichterung der Arbeit der Rettungsdienste sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen.
- ² Der Gemeinderat kann bestimmte Personen und Personengruppen die Teilnahme an Veranstaltungen verbieten, wenn zu erwarten ist, dass diese die Ruhe und Ordnung stören oder die öffentliche Sicherheit gefährden.

Artikel 7**Polizeiliche Generalklausel**

Die Gemeindepolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um schwere, unmittelbar drohende Gefahren oder eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

**II. ÜBERTRETUNGS-
TATBESTÄNDE**

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Artikel 8**Belästigung und Sicherheitsgefährdung**

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

Artikel 9**Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum**

- ¹ Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.
- ² Wer öffentliche Strassen oder Anlagen verunreinigt und nicht umgehend wieder den ordnungsgemässen Zustand herstellt.

Artikel 10**Nachtruhestörung**

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr bis 07.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Abspielen eines Musikwiedergabegerätes, Benutzung von Motorfahrzeugen, Maschinen und Feuerwerkskörpern usw., stört oder belästigt.

Artikel 11**Öffentliches Ärgernis**

Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist. Er darf, nicht länger als unbedingt

notwendig, in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden.

Artikel 12**Identitätsfeststellung**

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben. Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Artikel 13**Diensterschwerung**

- ¹ Wer einen Polizeibeamten oder Einsatzkräfte der Feuerwehr, Sanität, des Zivilschutzes oder andere Sicherheitsorgane bei der Ausübung ihres Dienstes stört, behindert und/oder beleidigt.
- ² Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Artikel 14**Betteln**

- ¹ Wer auf öffentlichem Grund, Plätzen und Strassen oder in Häusern um Geld oder andere Gaben bettelt.
- ² Wer auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung zur Geldbeschaffung musiziert oder singt.

Artikel 15**Campieren**

Wer auf öffentlichem Grund und Boden ausserhalb der von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen campiert.



Artikel 16

Missbräuchlicher Alarm

Wer wider besseren Wissens Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Artikel 17

Tierhaltung

- ¹ Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.
- ² Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum

weiden oder herumstreifen lässt.

- ³ Wer seinen Hund ausser in den von der Gemeinde definierten Gebieten nicht an der Leine hält.

Artikel 18

Missbräuchlicher Durchgang

Wer unerlaubter Weise durch das Grundstück eines andern hindurchgeht, Tiere hindurchtreibt oder Fahrzeuge hindurchführt.

Artikel 19

Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser

- ¹ Wer sich nicht an die von

der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben, usw. hält.

- ² Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt.

III. SCHLUSS-BESTIMMUNGEN

Artikel 20

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und unmittelbar nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Antrag an die Urversammlung

Der Gemeinderat von Brig-Glis beantragt der Urversammlung, das neue Polizeireglement

zu genehmigen.

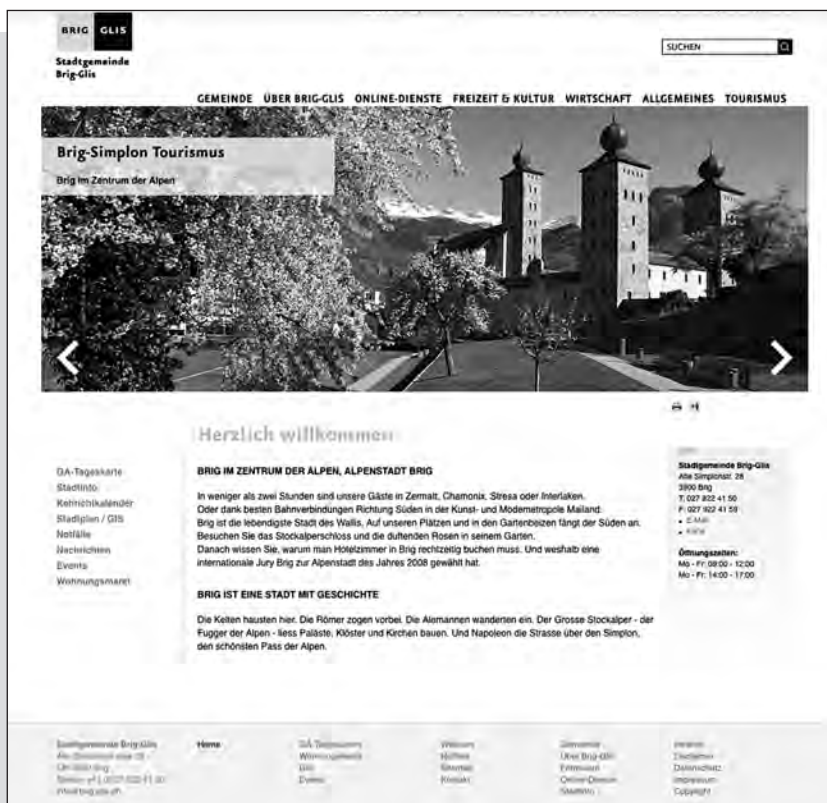
Brig-Glis, April 2014

STADTGEMEINDE BRIG-GLIS

Ressort Öffentliche Sicherheit

Ressortchefin Abteilungschef
Sigrid Fischer-Willa Kurt Bumann

Neuer Internetauftritt Brig-Glis



Die Website www.brig-glis.ch wurde von den IT-Verantwortlichen der Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit den Firmen Visucom und Bar-Informatik vollständig überarbeitet und neu gestaltet. Das Re-Design beinhaltet eine rasche Navigation, zeitgemässe Informationen über alle Belange von Brig-Glis und interaktive Elemente mit einem attraktiven Auftritt. Die Besucherinnen und Besucher der Homepage erfahren nützlichen Einzelheiten über Brig-Glis, die Verwaltungstätigkeit, Anlässe und zahlreiche weiterführende Links zu nahe stehenden Angeboten der Stadt und der Region.